

## Beschluss über die 2. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Lohme - Parkgebührenverordnung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Maik Schumacher	<i>Datum</i> 02.03.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme (Entscheidung)	11.03.2020	N

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Lohme die 2. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Lohme.

Grundsätzliche Änderung in der oben genannten Satzung ist der § 3 Parkzeit - Parkraumbewirtschaftung. Darin entfällt der Parkplatz "Ostseeblick" als gebührenpflichtiger Parkplatz. Dieser konnte seit Jahren aufgrund der Hangmessungen nicht genutzt werden. Aus den Vorjahren ist bekannt, dass eine haushaltsmäßige Deckung der Kosten des Parkplatzes nicht erfolgte.

Im Gegenzug wurde die gebührenpflichtige Parkzeit des Parkplatzes "Dorfplatz" von ursprünglich 08.00 - 18.00 Uhr auf 06.00 - 22.00 Uhr angehoben.

Weiterhin fand eine Änderung des § 4 Gebühren statt. Darin wurden die gestaffelten Gebühren wie folgt geändert:

bis 2 Stunden = 1,00 € auf bis 1 Stunde = 1,00 €

bis 4 Stunden = 2,00 € auf bis 2 Stunden = 2,00 €

Tageskarte = 4,00 € auf bis 3 Stunden = 3,00 €

Tageskarte = 4,00 €

Weiterhin wurde der Passus der Winterzeit vom 01.11. - 15.03. aus der Satzung gestrichen, in der keine Gebühren erhoben wurden. Somit bleibt der Parkscheinautomat das gesamte Jahr über stehen und es ist Ganzjährig eine Parkgebühr zu entrichten.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme beschließt die 2. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Lohme - Parkgebührenverordnung.

### Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	X	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					

Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

**Anlage/n**

1	Parkgebührenverordnung Lohme Vorlage 2. Änderung Beschlussanhang
---	---

# **Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Lohme -Parkgebührenverordnung-**

## **(2. Änderung) - Beschlussanhang**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I S. 74) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 5. Juli 2004 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 316) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.03.2020 die 2. Änderung der Parkgebührenverordnung vom 18. September 2006 erlassen.

### **§ 1 Grundsatz**

Die Verordnung gilt für alle öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätze und Parkstände auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, die mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Zur Gewährleistung der Nutzung des öffentlichen Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern und zur effektiven Parkraumbewirtschaftung werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach § 4 erhoben.

### **§ 3 Parkzeit – Parkraumbewirtschaftung**

Die gebührenpflichtige Parkzeit wird wie folgt festgesetzt:

**Parkplatz „Dorfplatz“: täglich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr**

### **§ 4 Gebühren**

Gebühren werden gestaffelt wie folgt erhoben:

- bis 1 Stunden = 1,00 €
- bis 2 Stunden = 2,00 €
- bis 3 Stunden = 3,00 €
- Tageskarte = 4,00 €

### **§ 5 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des öffentlichen Parkraums zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu entrichten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.